

NSG-HA 81 „Giesener Teiche“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Teiche“ in der Stadt Hildesheim

vom 11.08.2015

Aufgrund der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), sowie der §§ 14, 16, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 10 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431), verordnet die Stadt Hildesheim:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Giesener Teiche“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich in der Stadt Hildesheim in der Flur 6 der Gemarkung Himmelsthür.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 3.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Diese Karte und die mit veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG hat eine Größe von rund 17,6 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das am Südrand der Giesener Berge liegende NSG wird durch ein in West-Ost-Richtung durch Gesteinsschichten des Buntsandsteins und Muschelkalks verlaufendes Bachtal geprägt, in dessen Grund zwei Teiche liegen. Im Bereich der steileren Talhänge sind flachgründige trockene Böden ausgebildet. Die weniger steilen Gebietsteile weisen Lössüberwehungen in unterschiedlicher Mächtigkeit und überwiegend mittlere Standortbedingungen auf. Im Talgrund dominieren feuchte bis nasse Böden.

Das NSG enthält Kalkhalbtrockenrasen, mesophiles Grünland, nährstoffarme kalkreiche Stillgewässer mit ausgedehnten Röhrichzonen, Uferstaudenfluren, Seggenrieder, Quellbereiche und Fließgewässer, meso- bis thermophile Säume und Gebüsche, Weiden-Sumpfgewächse sowie unter anderem aus Eichen, Hainbuchen und Kiefern aufgebaute Gehölzflächen.

Das NSG bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten.

Die im Gebiet festgestellte Arten- und Lebensraumvielfalt sowie die hohe Zahl gefährdeter Arten erklären sich insbesondere aus der Standortvielfalt und der engen Verzahnung feuchter und trockener Biotope, der Fortführung der langen Beweidungstradition ohne Einsatz von Mineraldüngern und Bioziden, der Störungsarmut sowie den besonderen Standortbedingungen auf Kalkgestein. Da es sich um eines der nördlichsten Vorkommen von Kalkhalbtrockenrasen und Gehölzbeständen trockenwarmer Kalkstandorte in Niedersachsen handelt, stoßen viele Arten hier an die Grenzen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Die weitgehend offenen Hutweiden des NSG und die ursprünglich zur Fischzucht angelegten Teiche stellen Relikte der historischen Kulturlandschaft dar. Weite Teile des Hildesheimer Berglandes wurden in vorindustrieller Zeit durch Hutelandschaften dominiert.

Insbesondere aufgrund der engen Verbindung von naturnahen Stillgewässern mit Röhrichzonen und steil abfallenden Muschelkalkhängen mit Kalkhalbtrockenrasen handelt es sich um ein Landschaftsbild von hervorragender Schönheit und besonderer Eigenart.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von ungestörten Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger wild lebender Arten sowie der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch überwiegend offene Hutelandschaft, Stillgewässer und strukturreiche Waldränder geprägten NSG.

2. Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das NSG ist damit Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien - besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen,

b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): 3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachlandmähwiesen, 7230 Kalkreiche Niedermoore (Kalksümpfe), 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,

c) insbesondere der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Kammmolch und Schmale Windelschnecke.

3. Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck gemäß Ziffer 1 und 2 und umfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten. Ziel des Gebietsschutzes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

a) arten- und strukturreicher, extensiv genutzter Kalkmagerrasen insbesondere mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten und einer wechselseitigen Ausbildung sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen,

hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreicheren Partien (entspricht Lebensraumtyp 6210 und 6210*),

- b) extensiv genutzter und artenreicher Grünlandgesellschaften im Komplex mit Magerrasen und strukturreichen Waldsäumen (beinhaltet Lebensraumtyp 6510),
- c) von Quellbereichen und Sümpfen mit nassen, nährstoffarmen, basenreichen Standortverhältnissen, teilweise kurzrasigen Strukturen und einer Vegetation aus Beständen der Stumpfbliätigen Binse und Kalk-Kleinseggenrieden (beinhaltet Lebensraumtyp 7230),
- d) artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern und Großseggenrieden an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern, soweit dies nicht zur Verdrängung kurzrasiger Kalksumpfwegvegetation führt (beinhaltet Lebensraumtyp 6430),
- e) nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher klarer kalkhaltiger Stillgewässer mit naturnahen Strukturen, offenen Wasserflächen, benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen und Röhrichtzonen unter anderem als Lebensraum seltener Pflanzenarten und ruhige Brut- und Raststätte störungsempfindlicher Vogelarten (beinhaltet Lebensraumtyp 3140),
- f) naturnaher Quellbereiche und Fließgewässer mit offenen und beschatteten Abschnitten,
- g) strukturreicher Waldlebensräume mit standortgerechten und bodenständigen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und ausgedehnten Säumen, insbesondere
 - halbnatürlicher, lichter Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf wärmebegünstigten Standorten im Komplex mit Grünland und Kalkmagerrasen (beinhaltet Lebensraumtyp 9170),
 - von alten und tief beasteten Eichen als Lebensraum des Mittelspechts sowie vieler anderer von Eichen-Altholz profitierender Arten,
 - halbnatürlicher beziehungsweise naturnaher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten am nordwestlichen Rand des NSG (beinhaltet Lebensraumtyp 9160),
 - von Schneitelhainbuchen als Lebensstätte u.a. für höhlenbewohnende Tierarten und als Kulturlandschaftselement,
- h) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolchs und einer artenreichen Libellenfauna in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien, flachen Stillgewässern sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
- i) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Schmalen Windelschnecke in Kalksümpfen sowie durch Seggen geprägten Bachuferstaudenfluren gleichmäßig feuchter und lichtdurchfluteter Standorte, die durch Pufferzonen vor Dünger- und Schadstoffeinträgen geschützt sind,
- j) von Lebensräumen für Fledermausarten (insektenreiche Biotopkomplexe aus offenen Wasserflächen mit Verlandungszonen, Magerrasen und Grünland, Säumen, lichten und geschlossenen Gehölzen mit Quartiermöglichkeiten in Bäumen und sonstigen geeigneten Wohnstätten),
- k) einer offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvolle ungestörte Vogelbrutstätte (beispielsweise Neuntöter, Wiesenpieper, Feldlerche) sowie als Ruhestätte zahlreicher Zug- und Standvögel.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. innerhalb des NSG unbemannte Luft- oder Wasserfahrzeuge (z.B. Modellschiffe und -flugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
4. das Aufstellen von Tafeln und Schildern, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der erforderlichen Verkehrsregelung dienen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, neu zu errichten oder aufzustellen,
6. die Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. im NSG zu lagern und zu zelten, Feuer anzuzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen,
8. im NSG zu reiten oder zu angeln,
9. die zur Regulierung der Wasserstände vorhandenen Mönche zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

(3) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind unter den folgenden Maßgaben von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des NSG
 - a) durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch die Bediensteten der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. die Erfüllung folgender Aufgaben im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung beziehungsweise deren Einvernehmen:
 - a) Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des NSG,
 - b) wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,

- c) Erfüllung der dienstlichen Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
 - d) Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
3. das Reiten in langsamer Gangart auf den Wegen im Sinne von § 3 Abs. 3,
 4. Lärmeinwirkungen von außerhalb des NSG, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen entstehen,
 5. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(5) Das in den in den Absätzen 2 bis 3 genannte Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Die Nebenbestimmungen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer Beeinträchtigung seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG folgende Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über den Schutzgegenstand,
2. Mahd, Beweidung und Entbuschung von ungenutzten oder unterbeweideten Grünland- und Magerrasenflächen,
3. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Teiche und ihrer Uferzonen,
4. die Erhaltung und Neuanlage von Kleingewässern,
5. die Förderung von Feuchtbiotopen durch wasserhaltende Maßnahmen,
6. Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Schneitelhainbuchen und Waldlebensräumen, insbesondere eichendominierter Ausbildungen der Lebensraumtypen 9160 und 9170, unter Einbeziehung der Waldhute,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Teiche“ vom 25.10.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 vom 14.11.1984).

Hildesheim, den 11.08.2015

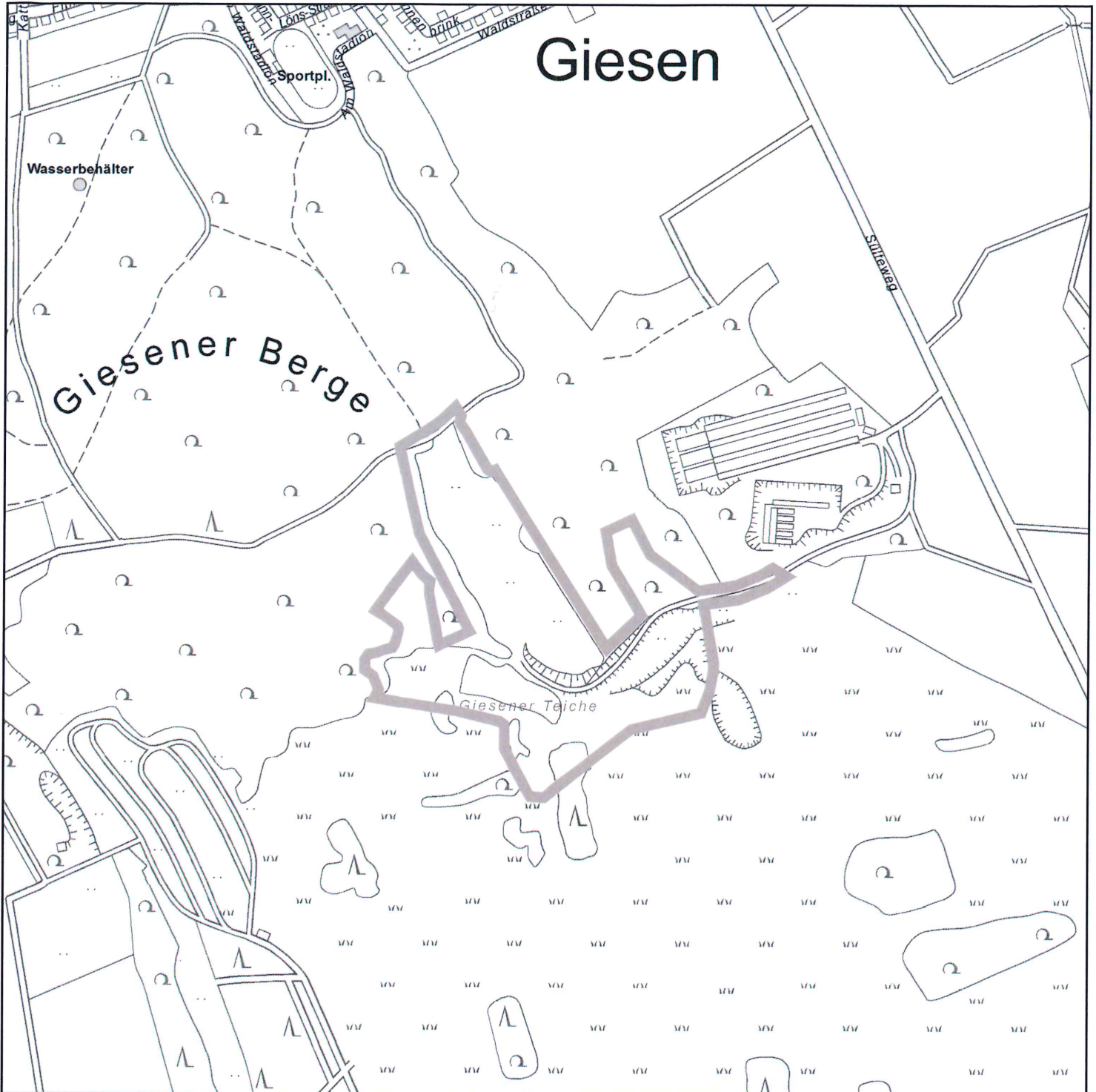
Stadt Hildesheim
Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer

Hinweis: Die Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz - Untere Naturschutzbehörde - Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:10:000) © Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1 : 10.000 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format DIN A4.

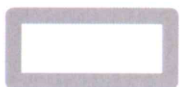
Giesen



Naturschutzgebiet "Giesener Teiche"



Übersichtskarte



Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage: Stadt Hildesheim

Maßstab 1 : 10.000

0 100 200 300 400 500 600
Meter

Hildesheim, den 11.08.15

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim
Untere Naturschutzbehörde